

VZ
III/V

Beantwortung der Fragen der Lüdenscheider Liste im Bau- und Verkehrsausschuss am 18.10.06

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 18.10.06 stellte die Lüdenscheider Liste folgende Anfrage:

1. **Frage:** Wie viele Funktionen (Mannstärke) sind beim Auszug eines Löschzuges gesetzlich vorgeschrieben. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn diese gesetzliche Vorgabe durch eine Festlegung auf nur 9 Funktionen durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid unterschritten wird?

Antwort: Eine gesetzliche Vorgabe gibt es nicht. Das Innenministerium verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, die in Form ihres Brandschutzbedarfsplanes eine Selbstbindung eingeht. Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Konsequenzen verweise ich auf das Rechtsgutachten der Verwaltung, welches allen Ratsmitgliedern rechtzeitig vor der Ratssitzung zugegangen ist.

2. **Frage:** Mit wie viel Funktionen (Mannstärke) rückt ein Löschzug zur Zeit durchschnittlich aus, wer haftet im Moment dafür, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Sollstärke unterschritten wird?

Antwort: Wie unter 1 bereits ausgeführt gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Sollstärke. Die Vorgabe an die Feuer- und Rettungswache sieht zur Zeit 8 Funktionen für das Ausrücken des Löschzuges vor.

3. **Frage:** Wodurch ist mit den in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr entlastet wird und nicht bei fast jedem Einsatz alarmiert wird (werden müsste)?

Antwort: Durch die Selbstbindung der Stadt Lüdenscheid an den Brandschutzbedarfsplan ist die Funktionenstärke auf 9 ausrückende Funktionen festgelegt worden. Die seitens der Verwaltung angekündigte Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung wird gewährleisten, dass die Freiwillige Feuerwehr im Falle der sie hauptsächlich belastenden Brandmeldeanlagen nur noch alarmiert wird, wenn bestätigtes Feuer oder eine besondere Gefährdung des Objektes vorliegt.

4. **Frage:** Wie viele neue Stellen müssten geschaffen werden, um

a) eine Stärke von 9 Funktionen

b) eine Stärke von 10 Funktionen

bei jedem Einsatz sicherzustellen ohne die Freiwillige Feuerwehr zu alarmieren? Was kosten diese neuen Stellen?

Antwort: Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt, sind für die dauerhafte Besetzung von 9 Funktionen 3,42 Stellen notwendig, für die dauerhafte Besetzung von 10 Funktionen wären 7,85 Planstellen erforderlich. Da die reinen Personalkosten eines Feuerwehrmannes ca. 48.100,00 € jährlich betragen, würden sie bei einer Stärke von 9 Funktionen 166.426,00 € und bei einer Stärke von 10 Funktionen 426.166,00 € betragen.

5. **Frage:** Wie hoch ist der Anteil der Sachkosten und wie hoch ist der Anteil der reinen Personalkosten in den durchschnittlichen Ist-Personalkosten eines Feuerwehrmannes im Einsatzdienst in Höhe von 48.100,00 €?

Antwort: Bei der genannten Summe handelt es sich um reine Personalkosten.

6. **Frage:** Gibt es bereits Angebote oder Kostenvoranschläge was die in der Vorlage vorgeschlagene Abgabe von Leistungen im Rettungsdienst kostet? Reichen die 3,42 Planstellen aus, um konstant 9 Funktionen (Mannstärke) sicherzustellen?

Antwort: Die Verwaltung hat noch keinerlei Angebote oder Kostenvoranschläge eingeholt. Die errechneten 3,42 Stellen reichen aus, um langfristig die 9 Funktionen sicherzustellen. Wie aus der Vorlage ersichtlich, besteht zur Zeit noch ein strukturelles Defizit in Höhe von 5 Planstellen.

7. **Frage:** Wäre eine Aufstockung des Stellenplanes um die benötigten Stellen nicht preiswerter und langfristig sinnvoller als die Abgabe von Leistungen an Dritte?

Antwort : Es gibt eine Vorgabe aus der Politik, dass keine neuen Planstellen geschaffen werden dürfen.

8. **Frage:** Warum liegt das Gutachten der Arbeitsgruppe Feuerwehr die seit über einem Jahr tagt noch nicht vor? Warum soll jetzt entschieden werden, obwohl dieses Gutachten noch nicht vorliegt?

Antwort: Das Gutachten der Arbeitsgruppe Feuerwehr befasst sich auch mit der neuen Arbeitszeitverordnung Feuerwehr, die erst Mitte Oktober verbindlich erlassen wurde. Demnach war es der Verwaltung nicht möglich, bereits jetzt den Bericht vorzulegen.

9. **Frage:** Warum muss jetzt entschieden werden, obwohl das amtsärztliche Attest für die zur Zeit fünf nur eingeschränkt dienstfähigen Beamten noch nicht vorliegt? Können diese für besondere Aufgaben innerhalb eines Einsatzes eingesetzt werden ohne das Schutzziel zu gefährden? Kann durch den Einsatz dieser nur eingeschränkt dienstfähigen Beamten die

Zahl der Funktionen (Mannstärke) erhöht werden? Wenn beides nicht der Fall sein sollte, wohin sollen diese Beamten dann versetzt werden?

Antwort: Das amtsärztliche Gutachten für die zur Zeit fünf nur eingeschränkt dienstfähigen Beamten liegt noch nicht vor und soll auch Aussagen zu der Frage der Einsatzfähigkeit der Beamten enthalten. Von daher kann zur Zeit keine Aussage zu der Fragestellung zu 9.) getroffen werden.

Theissen
Beigeordneter